

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 4. Dezember 2001****zur Berichtigung der Richtlinie 2001/22/EG zur Festlegung von Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle auf Einhaltung der Höchstgehalte für Blei, Cadmium, Quecksilber und 3-MCPD in Lebensmitteln***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3913)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/873/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 85/591/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle von Lebensmitteln <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2001/22/EG der Kommission vom 8. März 2001 zur Festlegung von Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle auf Einhaltung der Höchstgehalte für Blei, Cadmium, Quecksilber und 3-MCPD in Lebensmitteln <sup>(2)</sup> dient der Festlegung und Harmonisierung der technischen Maßnahmen im Hinblick auf Probenahmeverfahren und Analysemethoden, die bei der Kontrolle auf das Vorhandensein der betreffenden Kontaminanten einzusetzen sind.
- (2) In dem im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Text wurde das Datum des Erlasses der zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten falsch angegeben.

(3) Die Richtlinie 2001/22/EG ist dementsprechend zu berichtigen.

(4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Lebensmittelausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2001/22/EG wird das Datum „5. April 2003“ durch das Datum „5. April 2002“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Dezember 2001

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 372 vom 31.12.1985, S. 50.

<sup>(2)</sup> ABl. L 77 vom 16.3.2001, S. 14.